

## 2. Träger

26

Auf die Handels- und Gewerbefreiheit können sich sowohl Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner als auch Ausländer und Ausländerinnen berufen.<sup>70</sup> In den Schutzbereich dieses Freiheitsrechts fallen auch die inländischen juristischen Personen des Privatrechts.<sup>71</sup> Zur Inlandseigenschaft gibt es keine gefestigte Praxis des Staatsgerichtshofes. Überzeugend erscheint dem Verfasser jedenfalls bei Fallgestaltungen ausserhalb des EWR nach wie vor die hierzu von Kuno Frick entwickelte Rechtsauffassung. Es handelt sich dabei um eine Kombination aus Sitz- und Kontrolltheorie. Auszugehen ist demnach von der Sitztheorie, «wobei mittels der Kontrolltheorie der Kreis der inländischen juristischen Personen erweitert oder verkleinert werden kann – erweitert um solche juristische Personen, die zwar im Ausland domiziliert sind, aber von Liechtensteinern beherrscht werden, verkleinert um solche, die ihrem Sitz nach zwar inländisch sind, hinter der aber ausschliesslich Ausländer stehen».<sup>72</sup> Dies kann freilich nur insoweit gelten, als Staatsverträge und das EWR-Recht nicht etwas anderes vorsehen.<sup>73</sup>

27

Demgegenüber sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht legitimiert, Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte zu erheben. Sie sind es ausnahmsweise, wenn sie von einem Hoheitsakt wie Private betroffen sind, d. h. wenn sie nicht hoheitlich, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind. Im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben steht einzig den Gemeinden die Individualbeschwerde zum Schutz ihrer Autonomie offen.<sup>74</sup>

28

Nicht beschwerdelegitimiert sind beispielsweise die Liechtensteinsche Alters- und Hinterlassenen-Versicherung,<sup>75</sup> die Rechtsanwaltskam-

70 StGH 1997/41 Erw. 2.1 mit Hinweis auf StGH 1989/3, LES 1990, S. 45 (47). Vgl. auch schon Hangartner Yvo, Die Grundrechte der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein, in: LJZ 1981, S. 129.

71 StGH 2008/80 Erw. 41.

72 Frick, Gewährleistung, S. 174.

73 Ähnlich für das schweizerische Recht im Hinblick auf das Freizügigkeitsabkommen BGE 131 I 223 S. 226 f.

74 StGH 2000/10 Erw. 1.2, LES 2003, S. 109 (110).

75 StGH 1999/4.